

# RS OGH 1971/3/31 5Ob51/71

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.1971

## Norm

ABGB §836 A

JN §1 DVe2

## Rechtssatz

Handelt es sich nicht um die Frage eines Wechsels in der Person des Verwalters einer gemeinschaftlichen Sache und auch nicht um eine Rechtsgestaltung oder Feststellung, sondern verlangt ein Miteigentümer vom anderen eine Leistung, Duldung oder Unterlassung, zu der der beklagte Miteigentümer nach dem Standpunkt des klagenden Miteigentümers bereits auf Grund der gegebenen Rechtslage verpflichtet sein, so ist für diese Entscheidung jedenfalls der Streitrichter zuständig.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 51/71

Entscheidungstext OGH 31.03.1971 5 Ob 51/71

Veröff: MietSlg 23616

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0013712

## Dokumentnummer

JJR\_19710331\_OGH0002\_0050OB00051\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)